

# **BVGer E-3581/2025 vom 14. April 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3581\\_2025\\_d20250414](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3581_2025_d20250414)

FR: TAF E-3581/2025 du 14 avril 2025

IT: TAF E-3581/2025 del 14 aprile 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 14. April 2025

## **Erwägungen**

### **E. 10**

Januar 2024 vorbringt, das Gericht habe bestätigt, dass bereits eine einfache Mitgliedschaft oder unterstützende Tätigkeiten in der HDP in der Türkei ausreichen könnten, um eine erhebliche Gefahr politischer Verfolgung zu begründen,

E-3581/2025 Seite 8 dass das Gericht weiter «explizit festgestellt habe», dass türkische Behörden zunehmend nicht nur führende, sondern auch einfache Mitglieder der HDP kriminalisieren und politisch verfolgen würden, dass festzustellen ist, dass auch das zitierte Urteil E-2174/2023 nicht in der Geschäftsdatenbank aufgefunden werden kann, mithin der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten vermag, dass der Beschwerdeführer vorbringt, es sei ein Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine Terrororganisation und je eine Anklage betreffend Präsidentenbeleidigung und Beleidigung einer Amtsperson in der Türkei hängig; zudem lägen zwei Vorführbefehle gegen ihn vor, dass sich gemäss Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4103/2024 vom 8. November 2024 – wie bereits vom SEM dargelegt – alleine aus der Hängigkeit staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren in der Türkei wegen Präsidentenbeleidigung oder Propaganda für eine terroristische Organisation – auch in Kombination – noch keine begründete Furcht vor Verfolgungsmassnahmen gemäss Art. 3 AsylG ergibt, dass der Umstand, dass vorliegend scheinbar ein Verfahren betreffend Präsidentenbeleidigung in die Prozessphase vor Gericht übergegangen ist, in casu insgesamt ebenfalls noch keine begründete Furcht vor Verfolgung zu begründen vermag, zumal der Beschwerdeführer weder vorbestraft ist noch über ein exponiertes politisches Profil verfügt, dass folglich nicht davon auszugehen ist, die angeblich gegen ihn hängigen Ermittlungs- respektive Strafverfahren – deren Authentizität vorausgesetzt – könnten mit einem Politmalus behaftet sein, dass auch das Gerichtsverfahren wegen Beleidigung eines Amtsträgers offensichtlich nicht geeignet ist, eine Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung objektiv begründet erscheinen zu lassen, und auch diesbezüglich auf die gefestigte Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen ist (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-3840/2024 vom 12. November 2024 E.7.3.2 f.), dass die Ausstellung eines Vorführbefehls denn auch kein systematisches Risiko einer asylrechtlich relevanten Verfolgung begründet (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-3639/2024 vom 24. März 2025 E. 7.2), womit der Beschwerdeführer auch aus dem Vorliegen ebensolcher – deren Authentizität vorausgesetzt – nichts zu seinen Gunsten ableiten kann,

E-3581/2025 Seite 9 dass im Übrigen das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Praxis von der grundsätzlichen Schutzfähigkeit und dem Schutzwillen der türkischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden ausgeht (vgl. Urteil des BVGer D- 180/2025 vom 21. Januar 2025 E. 5.2 m.w.H.) und es dem Beschwerdeführer auch zuzumuten ist, im Bedarfsfall den Schutz seines Heimatstaates vor nichtstaatlicher Verfolgung auszuschöpfen, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten betreffend Kundgebung zur Unterstützung eines jungen Waadtländers und die damit verbundene Berichterstattung in den Schweizer Medien ebenfalls nicht zur Anerkennung subjektiver Nachfluchtgründe führen, zumal – der Vorinstanz folgend – er sich diesbezüglich nicht in qualifizierter Weise exilpolitisch betätigt hat, dass die zahlreichen zu den Akten gereichten Beweismittel, welche hauptsächlichweise die Strafverfahren des Beschwerdeführers in der Türkei betreffen, daran nichts zu ändern vermögen, zumal sie lediglich als Fotokopien vorliegen und aufgrund ihrer Manipulationsanfälligkeit kaum Beweiswert aufweisen, womit sie von geringem prozessuellem Nutzen sind, dass zudem die auf Beschwerdeebene eingereichten Referenzschreiben lediglich als Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren und somit nicht geeignet sind, die in der Beschwerdeschrift geäusserten Vorbringen zu untermauern, dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen, weshalb die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da der Beschwerdeführer insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM zum Wegweisungsvollzug im Wesentlichen ausführt, der Wegweisungsvollzug sei in casu zulässig und in die Provinz C.\_\_\_\_\_, aus welcher der Beschwerdeführer stamme, nicht generell unzumutbar,

E-3581/2025 Seite 10 dass der Beschwerdeführer das Gymnasium abgebrochen und danach als zertifizierter Baggerführer sowie zuletzt als Assistent des Verputzers gearbeitet habe, dass er vor seiner Entlassung finanziell gut situiert gewesen sei, danach sei seine finanzielle Situation normal gewesen, zumal er für seine Ausreise etwa Fr. 10'000.– habe aufwenden können, was einen namhaften Betrag darstelle, dass er im Weiteren in der Türkei über ein soziales Netz verfüge, so befänden sich seine Frau und seine Söhne in B.\_\_\_\_\_, seine Mutter wohne bei seinem Bruder, seine zwei Schwestern und drei Brüder seien in J.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ wohnhaft, dass er aus einer grossen Familie stamme, seine zehn Onkel und sechs Tanten in B.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ lebten und eine Tante väterlicherseits in M.\_\_\_\_\_ lebe, dass nach dem Gesagten aufgrund seines familiären und sozialen Beziehungsnetzes sowie seiner Arbeitserfahrung davon auszugehen sei, dass ihm bei einer Rückkehr in seine Heimat eine rasche Reintegration möglich sein werde und ihn seine Familie in der Türkei wie auch seine Tante väterlicherseits in M.\_\_\_\_\_ anfänglich bei Bedarf unterstützen könnten, dass somit der Wegweisungsvollzug zumutbar und möglich sei, dass der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene keine Ausführungen zum Wegweisungsvollzug macht, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen

(Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind,

E-3581/2025 Seite 11 dass unter Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz weder die allgemeine Lage in der Türkei noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr dorthin schliessen lassen, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu qualifizieren ist, dass der Vollzug schliesslich auch möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass die Beschwerde nach dem Gesagten abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz zu bestätigen ist, dass die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverteidigung abzuweisen sind, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat, dass mit dem vorliegenden Direktentscheid das Gesuch um Verzicht auf einen Kostenvorschuss gegenstandslos wird, dass dem Beschwerdeführer demnach die Kosten des Verfahrens – welche praxisgemäss auf Fr. 750.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3581/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.